

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erstellung kundenspezifischer Software

## 1. Anwendungsbereich, Begriffe

1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (künftig: AGB) gelten für alle Rechtsbeziehung zwischen inxota und einem Kunden (Erwerber), deren Gegenstand die individuelle Entwicklung von Software aufgrund Kundenspezifikationen ist, gleichgültig, ob hierfür bereits vorhandene Software eingesetzt wird.

1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt.

1.3. Diese AGB finden auch auf Folgeaufträge eines Ursprungauftrages ohne gesonderte Vereinbarung Anwendung, wenn in dem Ursprungauftrag wirksam einbezogen worden sind.

1.4. Executables im Sinne dieser AGB sind nicht nur das ausführbare Programm, sondern auch alle anderen zur Funktion des ausführbaren Programmes gelieferten Dateien, insbesondere Ressourcen, Textdateien, Tondateien, Graphikdateien und Videodateien einschließlich der Bestandteile der Dokumentation und des Hilfesystems.

1.5. Sourcecode im Sinne dieser AGB sind alle zur Erzeugung der Executables notwendigen Dateien, soweit sie nicht bereits zum Executable gehören, insbesondere in Programmiersprachen verfassten Texte, noch nicht kompilierte Ressourcen, unkompilierte Datenmodellbeschreibungen und dergleichen.

1.6. Software im Sinne dieser AGB sind sämtliche Dateien der Executables wie auch des Sourcecodes, gleichgültig, ob es sich um die beauftragte Anwendung oder ein Framework handelt.

1.7. Framework im Sinne dieser AGB ist sämtliche Software, die unabhängig von dem Projekt vorgefertigt oder gefertigt wird, insbesondere zur mehrfachen Verwendung, gleichgültig, ob sie von Dritten geliefert oder einem Vertragspartner geliefert wurden. Eigene Frameworks bezeichnet Frameworks, welche von der inxota geliefert werden, gleichgültig ob sie selbst erstellt wurden oder durch die inxota erworben wurden.

1.8. Anwendung im Sinne dieser AGB ist die fertige, für den Kunden nutzbare Software mit Ausnahme der Frameworks.

1.9. Kompilieren im Sinne dieser AGB ist die Gesamtheit aller Vorgänge, um aus dem fertigen Sourcecode das Executable herzustellen.

## 2. Vertragsschluss

2.1. Alle Angaben, die inxota oder Anbieter in Werbematerialien, Katalogen, Preislisten, Internetauftritten und dergleichen macht, sind freibleibend und stellen keine Angebote auf Abschluss eines Vertrages im Rechtssinne dar.

2.2. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich allein aus dem schriftlichen Auftrag nebst Lastenheft.

## 3. Leistungsbeschreibung

3.1. Die inxota entwickelt ein Executable, welches entsprechend dem dem Auftrag beigefügten Lastenheft voll funktionsfähig ist und liefert diese an den Kunden.

3.2. Falls vereinbart liefert inxota zudem den Sourcecode an den Kunden. Aus der Lieferung des Sourcecodes folgt noch nicht das Recht zur Bearbeitung und Verwertung der gelieferten oder einer bearbeiteten Fassung.

3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss das Executable nur auf dem zum Zeitpunkt des Auftrages aktuellen Betriebssystem funktionsfähig sein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, muss sich der Sourcecode nur auf der zum Zeitpunkt des Auftrages aktuellen Entwicklungsumgebung von der Firma Apple in der höchsten Ausbaustufe kompilieren lassen.

3.4. Die Lieferung der Software erfolgt in der verkehrsüblichen Form für Software, die auf den Computern der Firma Apple bestimmt ist.

## 4. Mitwirkung

4.1. Beide Vertragsparteien wirken darauf hin, dass Missverständnisse – insbesondere hinsichtlich der Spezifikationen – ausgeräumt und offene Entscheidungen möglichst klar und schnell getroffen werden.

4.2. inxota liefert zu den im Vertrag vereinbarten Zeitpunkten eine alpha- und beta-Version sowie einen Release-Candidate des Executables (Vorabversionen). Der Kunde ist verpflichtet, diese Vorabversionen zu testen. Nach Ablauf von jeweils zwei Wochen ab Lieferung einer Vorabversion ist der Kunde auch für die weiteren Versionen mit Mängeln ausgeschlossen, die in der Vorabversion bereits enthalten und für den Kunden erkennbar waren.

4.3. Verantwortlicher und vertretungsberechtigter Ansprechpartner der inxota ist Herr Tibor Andre.

4.4. Der Kunde benennt im Vertrag einen verantwortlichen und vertretungsberechtigten Ansprechpartner. Der Ansprechpartner muss zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr erreichbar sein. Verzögerungen, die aus der Unerreichbarkeit ihres Ansprechpartners entstehen, fallen dem Kunden zur Last. Bei Wechsel dieses Ansprechpartners ist die inxota unverzüglich zu benachrichtigen. Bis zur Benachrichtigung gilt der zuletzt genannte Ansprechpartner als verantwortlich und vertretungsberechtigt.

4.5. Werden Teile der Software von dem Kunden geliefert, insbesondere Daten, Graphiken, Töne usw., so sind diese ausschließlich in der im Vertrag genannten Form zu liefern.

4.6. Sollte ein Dritter Rechte eines Vertragspartners aus dem Vertrag einschließlich von Urheberrechten an der Software verletzen, bestreiten oder auf andere Weise angreifen oder droht dieses, sind die Vertragspartner zur gegenseitigen, kostenlosen Mithilfe verpflichtet. Dokumente sind kostenlos zur Verfügung zu stellen, soweit dies der Abwehr von Ansprüchen Dritter oder der Durchsetzung von Ansprüchen gegen Dritte dient.

## 5. Leistung

5.1. inxota ist zur Entwicklung der vereinbarten Software verpflichtet.

5.2. inxota darf sich zur Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag Dritter bedienen.

5.3. inxota erbringt die Leistung frei von Rechten Dritter.

5.4. Die inxota überträgt an den Kunden das ausschließliche Nutzungsrecht zur Vervielfältigung (§ 69c Nummer 1 UrhG), zur Verbreitung (§69c Nummer 3 UrhG) und zur öffentlichen Zugänglichmachung (§ 69c Nummer 4 UrhG) des Executables. Soweit mit der Software ein Framework geliefert wird, erfolgt auch in Bezug auf dieses die vorgenannte Rechtseinräumung, jedoch nicht-ausschließlich und mit der Beschränkung, dass das Framework nur im Rahmen des Vertriebs und der Nutzung der Anwendung genutzt werden darf. Eine isolierte Verwertung von Frameworks ist ausgeschlossen und muss gesondert vereinbart werden.

5.5. Soweit vereinbart ist, dass Software im Sourcecode geliefert wird, betrifft mangels gesonderter Vereinbarung diese Verpflichtung nur die Anwendung, jedoch nicht die verwendeten Frameworks.

5.6. Die Vereinbarung, dass Sourcecode zu liefern ist, dient der Dokumentation. Ein Bearbeitungsrecht (§ 69c Nummer 2 UrhG) muss gesondert vereinbart werden.

5.7. Sollte von inxota gelieferte Software oder Teile hiervon mangels Schöpfungshöhe nicht dem Urheberrechtsschutz unterliegen, so vereinbaren die Parteien schon jetzt die Anwendung des Urheberrechts auch auf diese Software bzw. Teile davon. Die urheberrechtliche Nutzung ist nur insoweit gestattet, wie sich dies aus diesen AGB oder einer gesonderten Vereinbarung mit inxota ergibt.

## 6. Programmpflege

6.1. Mit Lieferung der finalen Version sind die Verpflichtungen der inxota erfüllt.

6.2. Die Vertragsparteien können ergänzend vereinbaren, dass eine Anpassung an künftige Betriebssystemversionen erfolgt. Eine solche Vereinbarung ist gesondert zu vergüten und nicht in dem vereinbarten Preis enthalten.

6.3. Die Vertragsparteien können ferner ergänzend vereinbaren, dass eine Anpassung an künftige andere Umstände erfolgt, etwa eine Änderung von verwendeten Daten, eine Änderung von veränderten rechtlichen Bestimmungen. Eine solche Vereinbarung ist gesondert zu vergüten und nicht in dem vereinbarten Preis enthalten.

## 7. Preise und Zahlungen

7.1. Alle im Vertrag genannten Preise verstehen sich als Nettopreise. Es ist die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzuzusetzen.

7.2. Abhängig vom Projektstatus werden folgende Abschläge vom Gesamtpreis fällig:

Vertragsschluss: 25%  
alpha-Version: 15%  
beta-Version: 15%  
Release-Candidate: 30%

Der Restbetrag in Höhe von 15% wird mit der Ablieferung der finalen Version fällig.

7.3. Alle Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Fälligkeit und Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen.

## 8. Gewährleistung

8.1. inxota steht nicht für einen bestimmten Verwendungszweck der Software ein, es sei denn, dies ist im Vertrag vereinbart.

8.2. Bei offenen Mängeln ist der Kunde verpflichtet, den Mangel binnen zwei Wochen ab Lieferung inxota zu melden. Andernfalls verliert er seinen Gewährleistungsanspruch.

8.3. Liegt ein Mangel vor, so kann zunächst inxota wählen, ob der Mangel beseitigt werden soll (Nachbesserung) oder eine Ersatzlieferung erfolgt (Nachlieferung) oder der Vertrag aufgelöst wird (Rücktritt). Scheitert die Nachbesserung oder eine Nachlieferung zweimal, so kann der Kunde nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Herabsetzung des Kaufpreises verlangen.

## 9. Schadensersatz

9.1. Soweit weder eine Hauptleistungspflicht noch ein Personenschaden betroffen ist, haftet inxota nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz. Im Übrigen wird Schadensersatz nur in den gesetzlich bestimmten Fällen geleistet.

9.2. Die Haftung auf Schadensersatz beschränkt sich auf nahe und typische Schäden und nimmt entfernte Schäden aus. Insbesondere besteht keine Haftung auf Schadensersatz, wenn und soweit der Schaden darin besteht, dass beim Kunden ein Gewinn ausgefallen ist oder Schäden an einem anderen als dem Vertragsgegenstand eingetreten sind.

9.3. Schäden, die auch darauf beruhen, dass der Kunde eine ordnungsgemäße Sicherung seiner Daten vornahm, sind nicht zu ersetzen.

9.4. Die vorstehenden Ausschlüsse gelten auch dann, wenn der Kunde die Software weiterverträgt.

## 10. Weitere Bestimmungen

10.1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen und bedürfen im Übrigen zur Wirksamkeit der Schriftform.

10.2. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Aufhebung eines Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

10.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die unwirksame Bestimmung bzw. der Teil durch eine Bestimmung bzw. Teil ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gedanken der unwirksamen Bestimmung bzw. des unwirksamen Teils am nächsten kommt und noch wirksam ist.

10.4. Auf den Vertrag und alle sich aus dem Vertrag ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Rechtsstreitigkeit ist deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes anzuwenden.

10.5. Gegenüber juristischen Personen, Kaufleuten und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird Lörrach in Deutschland als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbart. Dies gilt ebenfalls gegenüber Kunden, die keinen gewöhnlichen Gerichtsstand in Deutschland haben.